

## Stellungnahme der Rechtsabteilung zur generellen Einführung von Tempo 30 an den Schulen in Erlangen

---

Die rechtliche Zulässigkeit der generellen Einführung von Tempo 30 an Schulen beurteilt sich nach den einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Rechtsgrundlage für eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist § 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO – i.V.m. § 45 Abs. 9 Satz 1 und 2 StVO. Danach können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO). Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 2 StVO).

Weil § 45 Abs. 9 Satz 1 und 2 StVO die allgemeine Ermächtigungsgrundlage des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO nur modifiziert und konkretisiert, aber nicht ersetzt, stehen auch Maßnahmen im Regelungsbereich des § 45 Abs. 9 Satz 1 und 2 StVO im Ermessen der zuständigen Behörde (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.04.2001, Az. 3 C 23/00, Rn 21 – juris –).

Um eine Geschwindigkeitsbeschränkung anordnen zu können, muss folglich eine **Gefahrenlage** bestehen, die zum einen auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und die zum anderen **das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO geschützten Rechtsgüter** (hier insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum) **erheblich übersteigt**.

Daraus folgt zwingend, dass zunächst besondere örtliche Verhältnisse gegeben sein müssen, die zu einer erheblichen Gefahr im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 2 führen. Derartige „**besondere örtliche Verhältnisse**“ müssen anhand des jeweiligen **Einzelfalls geprüft und festgestellt werden**. Denn es geht in diesem Zusammenhang um Gefahrensituationen, die über das allgemeine Risiko im Straßenverkehr hinausgehen. **Nur solche „besonderen“ Verhältnisse vermögen die Beschränkung des fließenden Verkehrs zu rechtfertigen**. Eine generelle Einführung von Tempo 30 an allen Schulen, ohne dass eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen örtlichen Verhältnisse erfolgt, wäre von der Ermächtigungsgrundlage nicht erfasst.

In seinem Urteil vom 10.12.2012 (Az. AN 10 K 12.01123) zur Geschwindigkeitsbeschränkung an einer Nürnberger Schule hat das VG Ansbach dementsprechend einzelfallbezogene Feststellungen zur individuellen Situation des streitgegenständlichen Streckenabschnittes getroffen. So wird zunächst das im betroffenen Bereich stattfindende verkehrswidrige Verhalten der Verkehrsteilnehmer beschrieben. Zudem werden weitere besondere örtliche Verhältnisse herangezogen. So wird beispielsweise darauf abgestellt, dass im Bereich der betroffenen Schule kein Wohngebiet vorhanden sei, in dem Kraftfahrer mit Fußgängerquerungen und Kindern rechnen müssten; zudem sei die Straße an dieser Stelle gut ausgebaut und der gerade Straßenverlauf verleite zu Geschwindigkeitsüberschreitungen. Diese einzelfallbezogenen Ausführungen zeigen unmissverständlich, dass es auf die konkrete Situation an jeder einzelnen Schule ankommt.

Zudem muss für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung die vorzufindende **Gefahrenlage das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigen**. Dies ist der Fall, wenn **alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten würden**, sähe die zuständige Straßenverkehrsbehörde von jeglicher gefahrmindernder Tätigkeit ab (vgl. BayVGh, Beschluss vom 13.07.2009, Az. 11 ZB 07.1077, Rn 6 – juris –). Die Bejahung einer konkreten Gefahrenlage setzt dabei eine sorgfältige Prüfung der Verkehrssituation voraus (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn 28). Auch hier ist demnach eine einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen.

Trotz dieser straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen erscheint es aber denkbar, dass im Ergebnis an zahlreichen Schulen eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden kann. Dies ist der Fall, wenn im jeweiligen Einzelfall „besondere örtliche Verhältnisse“ festgestellt werden, die zu einer erheblichen Gefahr führen. So finden sich im o.g. Urteil des VG Ansbach hinsichtlich der besonderen Verhältnisse zwar zunächst einzelfallbezogene Ausführungen zur speziellen Verkehrssituation des streitgegenständlichen Streckenabschnittes. Als ausreichend für die Annahme einer erheblichen Gefahr wird dabei aber das Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer angesehen, welches „im Bereich vor Schulen im Allgemeinen nicht unüblich“ sei. Dies zeigt, dass die im dortigen Fall getroffenen Feststellungen durchaus auch an vielen anderen Schulen denkbar oder sogar wahrscheinlich sind. **Entscheidend ist, dass die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse festgestellt und nicht einfach unterstellt werden.** Denn unterschiedliche tatsächliche Verhältnisse können zu divergierenden Einschätzungen hinsichtlich der besonderen Gefahrenlage führen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nicht allein die Existenz einer Schule die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigt. Vielmehr bedarf es besonderer Umstände aufgrund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse, welche die Beschränkung des fließenden Verkehrs rechtfertigen können. Eine generelle Anordnung ohne Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse jedes Einzelfalls ist rechtlich nicht zulässig. Dies gilt erst recht angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung um eine Ermessensentscheidung handelt. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde muss im Rahmen jeder einzelnen Anordnung ihr Ermessen rechtsfehlerfrei ausüben und auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Bei einer allgemeinen Anordnung ohne Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls dürfte die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens fraglich sein.

Patella